

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Werkrealschule, Hauptschule und Realschule (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II - WHRPO II 2014)

Handreichung zu den fachdidaktischen Kolloquien (angepasst an die CPPO vom 06.11.2020)

Grundgedanke (rechtliche Grundlagen)	Hinweise / Erläuterungen¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Beide fachdidaktischen Kolloquien finden am Seminar statt. Sie dauern jeweils etwa 30 Minuten und beziehen sich auf die Standards der Ausbildung in diesem Fach. § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 WHRPO II gilt entsprechend.</p> <p>Den Vorsitz führt in der Regel eine Ausbilderin/ein Ausbilder am Seminar. Sie/ Er leitet die Prüfung, „prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine“.</p> <p>Die zweite prüfende Person ist eine Ausbilderin oder ein Ausbilder die/der am Seminar im entsprechenden Fach ausbildet, wobei vom Fremdprüferprinzip abgewichen werden kann (siehe § 2 der CPPO: Besetzung der Prüfungsausschüsse).</p>	<p>Was ist ein fachdidaktisches Kolloquium? Das fachdidaktische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Austausch, in dem Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LA) unter kontinuierlicher Verwendung von Fachsprache zeigen, dass sie eine Vernetzung der verschiedenen Kompetenzbereiche des Faches herstellen und dass sie in eine vertiefte Reflexion zwischen Auftrag, Theorie und Praxis treten können.</p> <p>Als Bewertungs- und Gesprächsgrundlage können die in die jeweilige Ausbildungsstruktur implementierten Grundlagenpapiere mit einbezogen</p>	<p>Vor der Prüfung Vor dem Kolloquium spricht sich die Prüfungskommission über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten eines Fachdidaktischen Kolloquiums Das Kolloquium orientiert sich an den Kompetenz- und Themenfeldern aus den Ausbildungsstandards. Bei der Gestaltung des Kolloquiums achtet die Prüfungskommission auf Kohärenz zur kompetenzorientierten Ausbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse von Praxisbeispielen • Kompetenzfelder oder Schlüsselbegriffe aus den Ausbildungsstandards können zur Strukturierung des Kolloquiums dienen.

¹ Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

<p>Die beiden fachdidaktischen Kolloquien finden gemäß der CPPO als Einzelprüfungen am Seminar innerhalb des vom Landeslehrerprüfungsamt festgelegten Zeitraums statt. Sie dauern etwa 30 Minuten.</p>	<p>werden (z.B. Kompetenzbeobachtungsbögen).</p>	<p>Die LA haben die Möglichkeit, über ihre aktive Teilhabe Verantwortung für Struktur und Inhalte des Kolloquiums zu übernehmen. Sie benennen Sachverhalte, die in ihrem eigenen Professionalisierungsprozess besonders bedeutsam waren.</p> <p>Bezüge zu z.B. Bildungsplänen, Verwaltungsvorschriften, aktuellen bildungspolitischen Positionen, Schulcurricula, GLK-Beschlüssen, Seminarstandards, seminarspezifischen Arbeitspapieren sowie fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Konzepten, Theorien und Postulaten sollen hergestellt werden.</p> <p>In den Fächern Englisch und Französisch kann das Fachdidaktische Kolloquium in Teilen in der Zielsprache durchgeführt werden.</p> <p>Umsetzung der Fachdidaktischen Kolloquien</p> <p>Die LA haben die Möglichkeit, mit einem fachdidaktischen Aspekt das Kolloquium zu eröffnen. Ggf. legen die LA den eigenen Stoff-/Arbeitsplan sowie ggf. ein zusätzliches Medium vor.</p> <p>Die LA knüpfen so an die eigene Unterrichtspraxis an und unterstützen diese Vorgehensweise bspw. durch Modelle, Portfolio, Kompetenzraster, Lernjobs, Diagnose- und Be-</p>
--	--	--

		obachtungsbogen, Lern- oder Leistungsaufgaben, Arbeitsblätter, Tafelbilder, Schulbücher etc.
Ist Evangelische, Katholische Theologie oder Islamische Theologie / Religionspädagogik Ausbildungsfach, ist es stets Gegenstand eines fachdidaktischen Kolloquiums. § 15 Absatz 5 WHRPO II gilt entsprechend.	Evangelische, Katholische oder Islamische Theologie / Religionspädagogik ist immer Gegenstand eines fachdidaktischen Kolloquiums (siehe § 22 Absatz 3).	
Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem fachdidaktischen Kolloquium auf Wunsch die Note und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich die tragenden Gründe der Bewertung.	Das fachdidaktische Kolloquium ist mit 3/33 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.	Die Prüfungskommissionen formulieren vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und halten sie schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den LA vorgetragen werden können.